

A Vade Mecum on Official Investigation in Organic Products



DAS VADEMECUM FÜR AMTLICHE UNTERSUCHUNGEN

KAPITEL 7

24. Oktober 2025

Der Rahmen des Seminars: das Vademekum zur amtlichen Untersuchung.

KAPITEL 1: Die häufigsten Kontaminanten in Lebensmitteln und Bio-Produkten

KAPITEL 2: Laboranalyse: das wichtigste Instrument zur Erkennung von Verunreinigungen

KAPITEL 3: Mögliche Quellen, Kontaminationswege und Ursachen von Kontaminationen

KAPITEL 4: Instrumentarium für Untersuchungsmethoden und -techniken

KAPITEL 5: Ein systematischer Ansatz für amtliche Untersuchungen

KAPITEL 6.1: Von den Betreibern durchgeführte Untersuchungen

KAPITEL 6.2: Von den Kontrollstellen durchgeführte Untersuchungen

KAPITEL 6.3: Von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten durchgeführte Untersuchungen

KAPITEL 6.4: Informationsaustausch, einschließlich grenzüberschreitender Kommunikation (OFIS)

KAPITEL 7: Entscheidungsfindung

Der systematische Ansatz bei amtlichen Untersuchungen

1. ERHALT VON INFORMATIONEN

Wenn die Informationen begründet sind, führt die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde eine offizielle Untersuchung durch.

2. DOKUMENTENANALYSE

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde sammelt alle Fakten, um die Quelle und Ursache zu ermitteln.

3. HYPOTHESE ZUR URSACHE

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde stellt Hypothesen zur Quelle der Kontamination auf und stuft diese als ausgeschlossen, möglich oder wahrscheinlich ein.

4. INTENSITÄT DER UNTERSUCHUNG

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde bestimmt die Intensität der Untersuchung auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

5. UNTERSUCHUNGSTECHNIKEN

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde wählt die effektivsten und effizientesten Untersuchungstechniken aus und setzt diese um.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde trifft eine Schlussfolgerung zu Ursprung und Ursache der Kontamination

7. ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNGEN

Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde trifft Entscheidungen über den Zertifizierungsstatus von Produkten und Betrieben/Unternehmen entsprechend der identifizierten Verstöße

8. FOLGEMASSNAHMEN

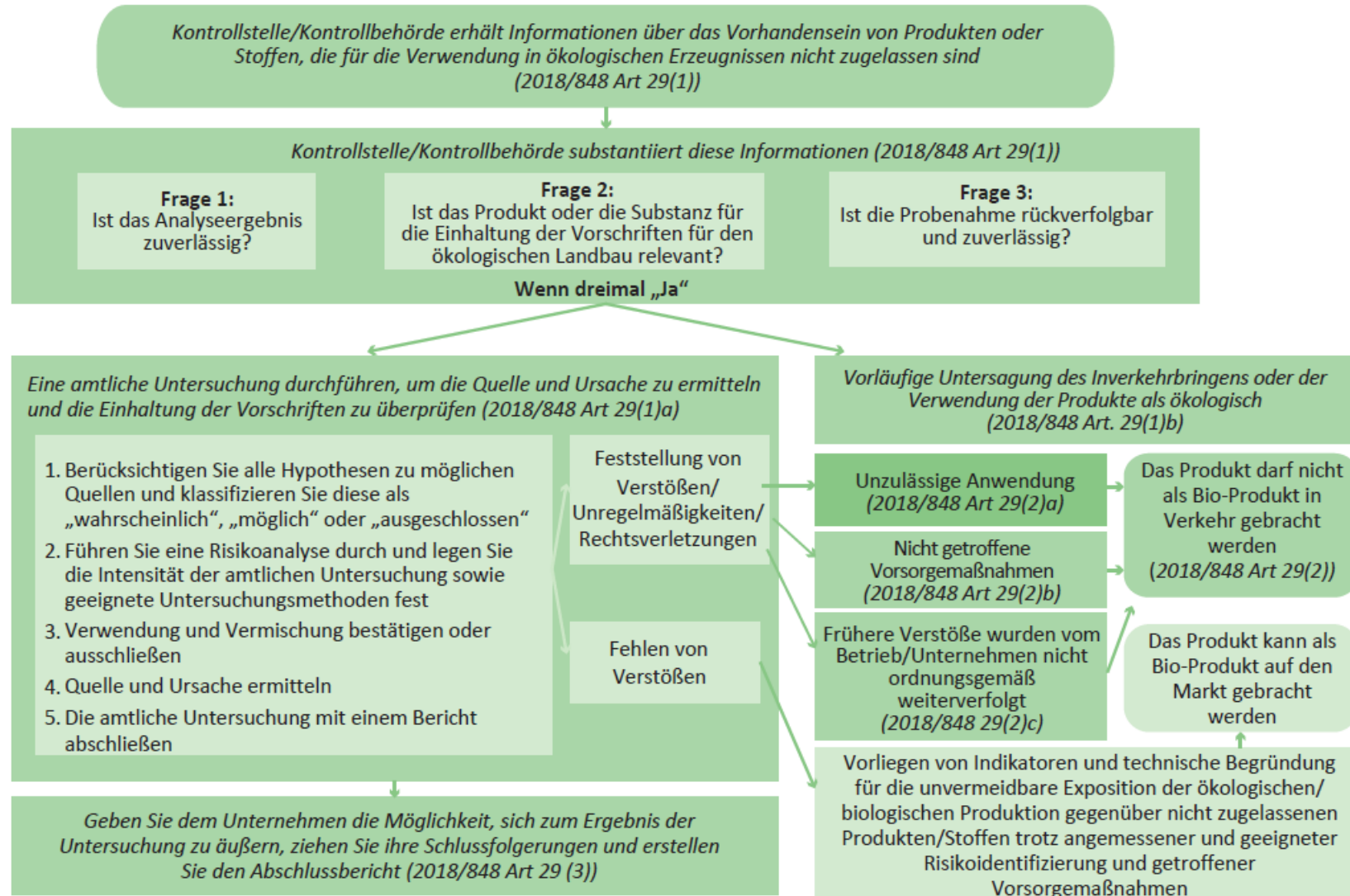
Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde stellt die Nachverfolgung der offiziellen Untersuchung sicher: Dokumentation, Risikobewertung und künftige Inspektionen

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: Welche Entscheidungen?

Im Rahmen einer amtlichen Untersuchung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/848 sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- Entscheidung darüber, ob eine amtliche Untersuchung eingeleitet wird, und vorläufiges Verbot für den Betrieb/das Unternehmen, die betroffene Partie nicht als ökologisch/biologisch in Verkehr zu bringen.
- Entscheidung über den Ursprung und die Ursache eines nicht zugelassenen Produkts oder Stoffes.
- Entscheidung über den Status einer Partie (ökologisch oder konventionell) am Ende der amtlichen Untersuchung.
- Entscheidung über den Zertifizierungsstatus des Betriebs/Unternehmers am Ende der amtlichen Untersuchung (einschließlich der Möglichkeit der Aussetzung oder des Entzugs des Zertifikats).
- Entscheidung über die Folgemaßnahmen zur amtlichen Untersuchung, einschließlich der Dokumentation (vorzugsweise über eine Datenbank) und der Risikoklassifizierung des Betriebs/Unternehmens.

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: Arbeitsablauf



ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: Ansatz

- Alle getroffenen Entscheidungen müssen auf **stichhaltige objektive Beweise** gestützt werden, die während der amtlichen Untersuchung gesammelt wurden.
- Wie in Erwägungsgrund 69 der Verordnung (EU) 2018/848 dargelegt, muss die Untersuchung alle geeigneten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen umfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum vermuteten Verstoß stehen.

1. Entscheidung über die Einleitung einer offiziellen Untersuchung und vorläufige Sperre

Ausgangspunkt der amtlichen Untersuchung ist eine „begründete“ Information über das Vorhandensein eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes. Die Entscheidung, eine Information als „begründet“ einzustufen, basiert auf drei Hauptbedingungen:

- Ein nicht zugelassenes Produkt oder eine nicht zugelassene Substanz muss in dem ökologischen Produkt vorhanden sein, was durch einen Bericht eines akkreditierten Labors bestätigt wird.
- Die Probe muss zu einem Bio-Produkt/einer Bio-Charge zurückverfolgt werden können, und eine Kreuzkontamination und ein Austausch der Probe müssen ausgeschlossen sein.
- Quantifizierbare Rückstände (in der Regel über der Bestimmungsgrenze – LOQ): Die Art des Stoffes ist relevanter als die Konzentration!

Die Entscheidung über die Begründung liegt in erster Linie in der Verantwortung der CA/CB, die als erste das Analyseergebnis und die dazugehörigen Unterlagen erhält.

1. Entscheidung über die Einleitung einer offiziellen Untersuchung und vorläufige Sperre

- Die Öko-Kontrollstelle/Kontrollbehörde ist gesetzlich verpflichtet, *„sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus Umstellung als auch deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse vorläufig zu untersagen“*.
- Diese Entscheidung muss den Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen und mit dem Verwaltungsrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaats im Einklang stehen.
- **Andere Chargen desselben Produkts können am Markt sein bzw. noch auf den Markt gebracht werden.** Ob die vorläufige Sperre auf andere Chargen und andere Unternehmer ausgedehnt werden muß, ist eine Einzelfallentscheidung, bei der der vermutete Ursprung und die Ursache des Rückstands, das Argument des Verbraucherschutzes und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen.
- Es ist **nicht** sinnvoll, die Vermarktung und Verwendung vorläufig zu verbieten, wenn die betreffende Charge bereits verzehrt oder verfüttert wurde oder wenn der/die Unternehmer freiwillig die Vermarktung oder Verwendung bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchungen entlang der ökologischen Lieferkette einstellen.

1. Entscheidung über die Einleitung einer offiziellen Untersuchung und vorläufige Sperre

- **Verderbliche Produkte** stellen eine besondere Herausforderung dar: Die Untersuchung kann länger dauern als die Haltbarkeitsdauer des Produkts.
- Die EU-Öko-Verordnung sieht keine spezifischen Maßnahmen vor, abgesehen vom allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der für die amtliche Untersuchung gilt: *„Eine solche Untersuchung ist so schnell wie möglich, innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen und muss die Haltbarkeit des Produkts und die Komplexität des Falls berücksichtigen.“*

1. Entscheidung über die Einleitung einer offiziellen Untersuchung und vorläufige Sperre

Einige Hinweise:

- Die CA/CB sollten potentiell betroffene Betriebe/Unternehmen proaktiv über die erforderlichen Dokumentationen informieren.
- CA/CB sollten sich außerdem mit den Dokumentations- und Rückverfolgbarkeitssystemen auf Ebene der Betriebe/Unternehmen vertraut machen, bevor Vorfälle auftreten. Dies kann während der jährlichen Inspektion erfolgen und sollte gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Öko-Verordnung in die Betriebsbeschreibung aufgenommen werden.
- Bei einzeln gekennzeichnetem oder abgepacktem frischem Obst oder Gemüse sollten Entscheidungen über die Notwendigkeit komplizierter Massenbilanzen oder Rückverfolgbarkeitsprüfungen je nach Risiko von Fall zu Fall getroffen werden.
- Im Falle einer Kontamination besteht die Möglichkeit, alle für die verschiedenen Unternehmer in der Lieferkette zuständigen Stellen gleichzeitig zu informieren, um Zeit zu sparen.

2. Entscheidung über Ursprung und Ursache

Nach Durchführung der amtlichen Untersuchung unter Verwendung der für den konkreten Fall festgelegten Techniken und Methoden mit dem klaren Ziel, mögliche Verstöße, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Stoffe oder Vermischungen, festzustellen muß eine **Entscheidung über den wahrscheinlichen Ursprung und die Ursache** des Vorhandenseins nicht zugelassener Produkte oder Stoffe getroffen werden.

Diese Entscheidung muss logisch mit technischen Argumenten begründet werden, die auf den während der amtlichen Untersuchung **ermittelten Fakten, objektiven Nachweisen** und dem **aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse** beruhen.

2. Entscheidung über Ursprung und Ursache



Schnittlauchballen



Labo nummer: 21/053269
Pagina: 2/8
Datum: 3/09/2021

Gehomogeniseerd staal

GMS - GC-MSMS - accredited

Afgewerkt ☒

Geen analyt(en) >= RL

LMS - LC-MSMS - accredited

Afgewerkt ☒

Residu	Accr.	Resultaat	Limieten EU	Eenheid	U
boscalid	A	0,023	(a)	mg/kg	(b)
epoxiconazole	A	0,020	(a)	mg/kg	(b)

Meldung einer EU-Öko-Kontrollstelle Ende September 2021

2. Entscheidung über Ursprung und Ursache

- Zusätzliche Inspektion vor Ort Mitte Dezember 2021: Entnahme und Analyse von Bodenproben, Analyseergebnis mit Boscalid und Exponicazol
- Ein konventioneller Nachbar bestätigt nach einem persönlichen Anruf die Verwendung beider Wirkstoffe vor der Verpachtung des Feldes an den GfRS-zertifizierten Biobetrieb und legt entsprechende Nachweise vor.
- Dauer der Untersuchung: 3,5 Monate, 89 ausgetauschte E-Mails

3. Am Ende: Entscheidung über den Status des Produkts (ökologisch oder konventionell)

- Die Entscheidung über den **Produktstatus** (ökologisch oder nicht ökologisch) und **den Zertifizierungsstatus des Betriebs/Unternehmens** sind eng miteinander verknüpft und sollten gemeinsam getroffen werden.
- Die Zertifizierungsstelle/Zertifizierungsbehörde muss über die **ökologische Integrität der betreffenden Charge(n)** entscheiden, ob der Betrieb/das Unternehmen Produkte oder Stoffe verwendet hat, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, und ob er die zuvor mit der für diesen Betreiber zuständigen Zertifizierungsstelle/Zertifizierungsbehörde vereinbarten Vorsorgemaßnahmen nicht getroffen hat.
- Wurden eine oder mehrere Nichtkonformitäten festgestellt, die die ökologische Integrität der betreffenden Charge(n) beeinträchtigen, und/oder wurden die Bedingungen von Artikel 29 Absatz 2 nicht eingehalten und/oder wurden andere relevante schwerwiegende oder kritische Nichtkonformitäten festgestellt, die in einem eindeutigen Zusammenhang mit der/den Charge(n) stehen, müssen die Verweise auf die ökologische/biologische Produktion entfernt werden.
- Nützliche Hinweise zur Unterstützung solcher Entscheidungen finden sich in den nationalen Maßnahmenkatalogen. Selbstverständlich müssen diese Entscheidungen auch im Einklang mit dem Verwaltungsrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaats getroffen werden, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat getroffen werden.

3. Entscheidung über den Produktstatus (ökologisch oder konventionell) am Ende: Was Sie tun und was Sie nicht tun sollten

1. Konzentrieren Sie sich auf den Betrieb/das Unternehmen, das Sie überprüfen und zertifizieren.
2. Konzentrieren Sie sich auf das Produktionssystem, nicht nur auf die jeweilige Charge. Wenn dies nicht berücksichtigt wird, wird das Problem weiter persistieren. Chargen begehen keine Fehler oder Verstöße und handeln auch nicht betrügerisch.
3. Verwenden Sie keine simplen „Reparaturtechniken“ wie „kein COI ohne vorherige negative Analyse für die betreffende Exportcharge“, ohne das Produktionssystem genau zu prüfen.

4. Entscheidung über den Zertifizierungsstatus des Betreibers am Ende der offiziellen Untersuchung (einschließlich der Möglichkeit der Aussetzung oder des Entzugs des Zertifikats).

- Die Entscheidung über den Zertifizierungsstatus des/der betroffenen Betriebe/Unternehmen ist wichtig, um wiederholte Fälle zu verhindern.
- Aufgedeckte Verstöße müssen als geringfügig, schwerwiegend oder kritisch eingestuft werden. Auf der Grundlage dieser Einstufung ist zu entscheiden, ob das Zertifikat des Betreibers aufrechterhalten oder entzogen wird.
- Die nationalen Maßnahmenkataloge oder der von der EU-Kommission genehmigte Katalog für die Drittlands-Öko-Kontrollstellen liefern die Rahmenbedingungen.
- Die Begründung für Entscheidungen muß dokumentiert werden.

4. Entscheidung über den Zertifizierungsstatus des Betreibers am Ende der behördlichen Untersuchung (einschließlich der Möglichkeit der Aussetzung oder des Entzugs des Zertifikats).

- Der Umfang der von einer Kontrollstelle durchgeführten Untersuchung beschränkt sich auf die Bewertung der Einhaltung der EU-Öko-Verordnung.
- Bei Verdacht auf Betrug ist es erforderlich, den Fall der zuständigen Behörde zu melden, einschließlich der EU-Kommission, wenn der Fall eine internationale Relevanz hat.
- Die Kontrollstelle unterstützt diese Institutionen bei Bedarf während ihrer Untersuchung.

5. Entscheidung über die Folgemaßnahmen zur Untersuchung, einschließlich der Dokumentation und Überarbeitung der Risikoeinstufung des Betreibers.

- **Die Nachverfolgung einer amtlichen Untersuchung ist ein wichtiges Element, das oft vernachlässigt wird.**
- Es ist unerlässlich, die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen zu dokumentieren. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/279 bildet hierfür die Rechtsgrundlage.
- Der Zweck dieser Dokumentation besteht darin, die Ursachen des Problems in Zukunft genauer zu identifizieren und im Falle ähnlicher Vorfälle ein rasches Handeln zu ermöglichen. Es wird empfohlen, diese Dokumentation in einer elektronischen Datenbank zu führen.

5. Entscheidung über die Folgemaßnahmen zur Untersuchung, einschließlich Dokumentation und Überarbeitung der Risikoklassifizierung des Betreibers.

5. Entscheidung über Folgemaßnahmen

Die Nachverfolgung ist ein oft vernachlässigtes Schlüsselement.

- Die Dokumentation und Berichterstattung dienen einer genaueren Bestimmung des Ursprungs und ermöglichen im Falle des Auftretens ähnlicher Fälle bei einem Produkt oder in einer Region vorausschauende Maßnahmen.
- Die Ergebnisse der Untersuchung sollten zu einer Neubewertung der Risikoanalyse führen.
- Das Ergebnis der Untersuchung sollte bei der Vorbereitung der folgenden jährlichen Kontrolle (spezifische Kontrollen, verstärkte Massenbilanz, Gegenkontrollen, zusätzliche Probenahmen usw.) berücksichtigt werden, insbesondere wenn eine gewisse Unsicherheit nicht vollständig beseitigt werden konnte.

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Fragen, Anmerkungen?